

N° ITM-SST 1609.1 All

Vorschriften zur betrieblichen Sicherheit von Zentralsterilisationen

Dieses Dokument umfasst 12 Seiten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Begriffsbestimmungen	2
4.	Anforderungen an Räumlichkeiten und Ausstattung	3
	4.1. Allgemein	3
	4.2. Besondere Anforderungen an die unreine Seite	4
	4.3. Besondere Anforderungen an die reine Seite	5
	4.4. Besondere Anforderungen an die sterile Seite	6
5.	Reinigung und Desinfektion	6
	5.1. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche	6
	5.2. Besondere Maßnahmen betreffend der Aufbereitung von Geräten und Installationen unter Verwendung von Peressigsäure und Hypochloritlösungen	6
	5.3. Besondere Maßnahmen betreffend aldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmitteln	7
6.	Organisatorische Anforderungen	7
7.	Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen	8
8.	Entsorgung	9
9.	Ergonomie	9
10.	Schulung und Betriebsanweisungen	10
11.	Notfallplan	10
12.	Arbeitsmedizinische Betreuung	11
13.	Wiederkehrende Prüfungen	11
	Anhang	12

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Das modifizierte Gesetz „*Loi du 17 juin 1994 concernant la sécurité et la santé des travailleurs*“ sowie die damit verbundenen Großherzoglichen Beschlüsse sind zu beachten.

1.2. Die vorliegenden Vorschriften ergänzen die Anforderungen, welche sich aus dem modifizierten Großherzoglichen Beschluss „*Règlement grand-ducal du 4 novembre 1994 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents biologiques au travail*“ ergeben.

1.3. Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Association d'Assurance contre les Accidents (AAA) zu beachten. Dies gilt insbesondere betreffend die Kapitel:

- „Allgemeine Vorschriften“
- „Leitern und Tritte“
- „Gesundheitsdienst“

2. Anwendungsbereich

2.1. Diese Vorschriften gelten für „Zentralsterilisationen“ in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

2.2. Diese Vorschriften gelten auch für „Zentralsterilisationen“ die der Versorgung von Einrichtungen des Gesundheitswesens dienen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Unter **Zentralsterilisation** werden im Sinne dieser Vorschrift alle Einheiten zur Aufbereitung infektiöser oder infektiösverdächtiger Instrumente, Geräte und Materialien (Medizinprodukte)¹⁾ aus Einrichtungen des Gesundheitswesens verstanden, sofern dort Materialien aus mehreren medizinischen Abteilungen oder Funktionsbereichen aufbereitet werden. Die aufzubereitenden Materialien können dabei auch aus mehreren verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens stammen.

3.2. Unter **Aufbereitung** wird die Reinigung-Desinfektion sowie die Reinigung-Desinfektion-Sterilisation von Medizinprodukten mit dem Ziel einer Wiederverwendung der betreffenden Produkte verstanden.

3.3. Unter **unreiner Seite/unreinem Arbeitsbereich** werden die Bereiche einer Zentralsterilisation verstanden, in welchen mit infektiösen oder infektiösverdächtigen Medizinprodukten umgegangen wird. Die unreine Seite stellt gemäß dem Kapitel „Gesundheitsdienst“ der Unfallverhütungsvorschriften der *Association d'Assurance contre les Accidents* einen Arbeitsbereich mit „erhöhter Infektionsgefährdung“ dar.

Auf der unreinen Seite erfolgt üblicherweise die Materialannahme, die Sichtung und die Reinigung/Desinfektion der aufzubereitenden Materialien.

3.4. Unter **reiner Seite/reinem Arbeitsbereich** wird der Bereich einer Zentralsterilisation verstanden, in welchem gereinigte und desinfizierte aber nicht sterilisierte Medizinprodukte gehandhabt werden.

¹⁾ Im nachfolgenden Text werden die Begriffe „Instrumente“, „Geräte“, „Materialien“ und „Medizinprodukte“ gleichbedeutend für die Gesamtheit der aufzubereitenden Güter verwendet.

Auf der reinen Seite erfolgt eine Sichtkontrolle hinsichtlich Sauberkeit und Funktion der Instrumente/Geräte. Des weiteren erfolgen hier die Pflege, Prüfung und Verpackung der Instrumente/Geräte sowie gegebenenfalls die Sterilisation.

3.5. Unter **steriler Seite/sterilem Arbeitsbereich** wird der Bereich einer Zentralsterilisation verstanden, in welchem sterilisierte Materialien (Sterilgut) entnommen und gehandhabt werden.

Auf der sterilen Seite erfolgt die Endkontrolle und die Freigabe der aufbereiteten Instrumente sowie die Ausgabe an die Abnehmer.

3.6. Unter **Bereichskleidung** wird Arbeitskleidung verstanden, welche ausschließlich in einem bestimmten Bereich getragen wird. In der Regel weisen solche Bereiche eine erhöhte Infektionsgefährdung auf, d.h. es handelt sich um „Risikobereiche“. Die Bereichskleidung darf daher nicht außerhalb des betreffenden Bereiches getragen werden, sondern muss beim Verlassen des Bereiches abgelegt werden. In Ausnahmefällen ist es möglich beim Verlassen des Bereiches die Bereichskleidung anzubehalten, wenn darüber ein „externer“ Schutzkittel getragen wird. Externe Schutzkittel müssen sich deutlich von internen Schutzkiteln unterscheiden (z.B. farbliche Kennzeichnung) und müssen getrennt von diesen aufbewahrt werden.

3.7. Unter **Schutzkleidung** wird Kleidung verstanden, welche bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten zur Erhöhung des persönlichen Schutzes getragen wird (analog zu persönlicher Schutzausrüstung). Schutzkleidung muss nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeiten abgeworfen/abgelegt werden. Schutzkleidung wird über der Arbeitskleidung oder aber auch alleine getragen.

4. Anforderungen an Räumlichkeiten und Ausstattung

4.1. Allgemein

4.1.1. Bei einer Zentralsterilisation muss es sich um einen eindeutig abgegrenzten Bereich handeln.

4.1.2. Zentralsterilisationen müssen die folgenden Räumlichkeiten, bzw. Zonen umfassen:

- unreiner Arbeitsbereich mit Materialannahmeraum (Anlieferungszone), Lagermöglichkeiten für die aufzubereitenden Materialien sowie die benötigten Verbrauchsmaterialien und Räumlichkeiten zur Reinigung/Desinfektion der aufzubereitenden Materialien
- reiner Arbeitsbereich mit Lagermöglichkeiten für Verbrauchs- und Ergänzungsmaterialien, Packzone, Übergabemöglichkeit für desinfizierte Materialien sowie angegliedertem Dienstraum und Personalaufenthaltsraum²⁾.
- steriler Arbeitsbereich mit Sterilgutlagerung und Sterilgutausgabe

Außerhalb des eigentlichen Bereiches der Zentralsterilisation können sich die folgenden, zugehörigen Räume befinden:

- Büros
- Technikräume (z.B. für Wasseraufbereitung, Dampferzeugung, Dosierung, etc.)
- Archiv

²⁾ Ausstattung mit einem Handwaschbecken mit Hygieneset. Falls im Aufenthaltsraum auch gespült wird, muss ein zusätzliches Spülbecken oder eine Spülmaschine vorhanden sein.

4.1.3. Dem in Zentralsterilisationen beschäftigten Personal müssen separate Umkleiden zur Verfügung gestellt werden. Die Umkleiden müssen den Vorschriften (vorherige N° ITM-CL 601/ neue N° ITM-SST 1600 All.) „Umkleiden in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ entsprechen. Die Umkleiden sollen räumlich an die Zentralsterilisation angegliedert sein, so dass der Arbeitsbereich bei Arbeitsbeginn über die Umkleiden betreten und bei Arbeitsende über diese verlassen wird.

4.1.4. Verglasungen in Wänden oder Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 2,1 m aus Sicherheitsglas bestehen.

4.1.5. Im Falle von Doppelverglasungen in Türen oder Wänden müssen die einzelnen Scheiben entweder dicht miteinander verbunden sein oder die Verglasung muss so ausgeführt sein, dass eine Scheibe zum Reinigen des Zwischenraumes geöffnet werden kann.

4.1.6. In Arbeitsbereichen müssen die Bodenbeläge in Bezug auf die Rutschfestigkeit der Bewertungsklasse R 10 angehören. In Nassarbeitsbereichen und sonstigen Bereichen in welchen potentiell Nässe auftreten kann, z.B. im Auslaufbereich von Wasch-/Spül-/Reinigungsmaschinen, müssen die Bodenbeläge der Bewertungsklasse R 11 entsprechen.

4.1.7. Arbeitstische müssen höhenverstellbar sein.

4.1.8. Im Falle stehend ausgeführter Tätigkeiten muss eine ausreichende Anzahl Stehstühle und/oder Stehmatten vorhanden sein.

4.1.9. Arbeitsbereiche müssen so beleuchtet sein, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Zur Kontrolle von Geräten/Instrumenten wird die Verwendung von Leuchtlupe empfohlen.

4.1.10. Arbeitsflächen müssen eine blendfreie Oberfläche besitzen.

4.1.11. Mittels geeigneter raumluftechnischer Anlagen muss ein angenehmes Raumklima sichergestellt werden (Temperatur und Feuchte). Bei der Dimensionierung der raumluftechnischen Anlagen müssen die aus technischen Installationen resultierenden Wärme- und Feuchtelasten berücksichtigt werden. Die Be- und Entlüftung müssen so erfolgen, dass das Personal keiner Zugluft ausgesetzt ist.

Heiße, feuchte oder mit sonstigen Dämpfen beladene Abluft aus Reinigungs-/Desinfektionsmaschinen muss direkt nach Außen abgeführt werden.

4.2. Besondere Anforderungen an die unreine Seite

Zusätzlich zu den vorstehenden Kapitel genannten Bestimmungen gelten besondere Anforderungen an die unreine Seite.

4.2.1. Der Zugang zum unreinen Arbeitsbereich muss über eine Schleuse erfolgen. Die Schleuse muss wie folgt ausgestattet sein:

- Handwaschbecken mit Hygieneset³⁾
- Lagermöglichkeit und Vorrat an Schutzkleidung und sonstiger persönlicher Schutzausrüstung⁴⁾

³⁾ Handwaschbecken ohne Überlauf und mit handberührungsfrei bedienbaren Armaturen. Hygieneset bestehend aus: Spendern mit Waschlotion, Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Einmalhandtüchern sowie einem Handtuchabwurf.

⁴⁾ z.B. Handschuhe, Gesichtsmaske, Kopfhäube, etc.

- Hakenleiste
- Wäscheabwurf (falls sich dieser nicht innerhalb der unreinen Seite befindet)
- Abwurf für Abfall

4.2.2. Sofern Personal zwischen reinem und unreinem Bereich wechselt, muss dies über eine Schleuse erfolgen, welche die unter der vorstehenden Ziffer (1) genannten Anforderungen erfüllen muss.

4.2.3. Wandflächen und Fußböden müssen glatt, dicht, abwaschbar und mit Desinfektionsmitteln desinfizierbar sein.

Die Oberflächen von festen Einbauten und Inventar müssen leicht zu reinigen und so beschaffen sein, dass eine regelmäßige Desinfektion möglich ist.

Zwischenräume von festen Einbauten zu Fußböden, Wänden oder Decken müssen fugendicht verschlossen sein, sofern diese nicht einer einfachen Reinigung und Desinfektion zugänglich sind.

Die Bodenbeläge in Nassarbeitsbereichen müssen eine Rutschfestigkeit der Bewertungsklasse R 11 aufweisen. Die Bodenbeläge sind mit Hohlkehlen an die Wandbeläge anzuschließen.

4.2.4. Wenn Spritz- oder Druckluftpistolen zur Reinigung verwendet werden, müssen geeignete Spritzschutzvorrichtungen vorhanden sein.

4.2.5. Wenn Ultraschallbäder verwendet werden, müssen diese im Betrieb mit passenden Abdeckungen versehen sein.

4.2.6. Das Ansetzen von gebrauchsfertigen Desinfektionsmittellösungen soll möglichst mittels Dosiergeräten oder Beuteldosierung erfolgen.

4.2.7. Im unreinen Bereich müssen ausreichend Lagerflächen und Stellplätze für die benötigten Materialien, Maschineneinsätze/Körbe und Transportwagen vorhanden sein. Verkehrswege dürfen nicht als Stellplätze oder Lagerflächen verwendet werden.

4.2.8. Die Reinigung und Desinfektion der aufzubereitenden Materialien muss, sofern dies möglich ist, auf maschinellm Wege erfolgen.

4.2.9. Bei den verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsautomaten soll es sich möglichst um „Durchlademaschinen“ handeln, welche auf der unreinen Seite be- und auf der reinen Seite entladen werden.

4.2.10. Die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsautomaten sollen mit einem Trocknungsprogramm ausgestattet sein, damit die behandelten Materialien in trockenem Zustand entladen werden können.

4.2.11. Transportwagen, Maschineneinsätze/Körbe sowie Reinigungs- und Desinfektionsautomaten müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Notwendigkeit zum Heben und Tragen von Sieben/ Containern und Maschineneinsätzen / Körben auf ein Minimum beschränkt wird.

4.3. Besondere Anforderungen an die reine Seite

4.3.1. Es muss ein Handwaschbecken mit Hygieneset vorhanden sein.

4.3.2. Dem Personal müssen wärmeisolierende Handschuhe zur Verfügung gestellt werden.

4.4. Besondere Anforderungen an die sterile Seite

4.4.1. Soweit dies möglich ist, muss die Sterilisation mittels Dampf erfolgen.

4.4.2. Zur Sterilisation thermolabiler und feuchtigkeitsempfindlicher Instrumente ist das Verfahren der Plasmasterilisation anzuwenden.

4.4.3. Die Verwendung von Formaldehyd oder Ethylenoxid (Gassterilisation) bedarf einer gesonderten Abklärung und Zulassung durch die Inspection du Travail et des Mines.

4.4.4. Dem Personal müssen wärmeisolierende Handschuhe zur Verfügung gestellt werden.

5. Reinigung und Desinfektion

5.1. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche

5.1.1. Durch den Betreiber muss ein Hygieneplan mit Anleitung zur desinfizierenden Reinigung von Räumen, Einrichtungen und Geräten erstellt werden (Erklärungen zum Hygieneplan siehe Anhang).

5.1.2. Die im Hygieneplan aufgeführten, häufig wiederkehrenden Aufbereitungsmaßnahmen sind in Form eines „Desinfektionsplans“ in kurz gefasster Darstellung innerhalb der Zentralsterilisationen an geeigneten Stellen auszuhängen.

5.1.3. Die Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen muss regelmäßig kontrolliert werden.

5.1.4. Die Oberflächen in Arbeitsbereichen müssen leicht zu reinigen und für Reinigungsarbeiten gut zugänglich sein. Sie müssen wasserundurchlässig und gegenüber den verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln beständig sein.

5.1.5. Die Sitzflächen von Stühlen sowie sonstige Polsterungen müssen flüssigkeitsdicht und abwaschbar sein.

5.1.6. Die Tastaturen von Computern müssen abwaschbar sein.

5.1.7. Die Dosierung von Flächendesinfektionsmittel muss mittels Dosiergeräten oder mittels Beuteldosierung erfolgen.

5.2. Besondere Maßnahmen betreffend der Aufbereitung von Geräten und Installationen unter Verwendung von Peressigsäure und Hypochloritlösungen

5.2.1. Die Verwendung peressigsäurehaltiger oder hypochlorithaltiger Mittel ist möglichst zu vermeiden, bzw. auf den minimal erforderlichen Umfang zu beschränken.

5.2.2. Peressigsäure und Hypochloritlösungen müssen getrennt voneinander gelagert werden. Bei Lagerung im gleichen Raum, müssen getrennte Auffangwannen vorhanden sein.

5.2.3. Peressigsäure muss getrennt von brennbaren Stoffen gelagert werden und darf bei Verschütten nicht mit brennbaren Materialien aufgenommen werden.

5.2.4. In Lagerräumen mit Peressigsäure und/oder Hypochloritlösungen müssen geeignete Bindemittel vorrätig gehalten werden. Ausgelaufene Konzentrate müssen umgehend mit Bindemittel aufgenommen werden (Schutzmaßnahmen beachten).

5.2.5. Die Lagermengen von Peressigsäure und Hypochloritlösungen müssen möglichst gering gehalten werden.

5.2.6. Lagerräume zur Lagerung von Peressigsäure und Hypochloritlösungen müssen mit einer Zwangslüftung mit einem mindestens 5-fachen Raumlufwechsel pro Stunde ausgestattet sein.

5.2.7. Peressigsäure und Hypochloritlösungen dürfen nur getrennt voneinander gehandhabt werden.

5.2.8. Werden Peressigsäure und Hypochloritlösungen nacheinander im gleichen Gerät verwendet, so muss dieses vor der Anwendung des zweiten Mittels sorgfältig freigespült werden.

5.2.9. Bei Verwendung von Peressigsäure und Hypochloritlösungen muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein.

5.2.10. Beim Umgang mit Peressigsäure und Hypochloritlösungen müssen geeignete Schutzhandschuhe, eine Schutzbrille mit Seitenschutz sowie gegebenenfalls Schutzkleidung getragen werden (z.B. Schürze). Benetzte Kleidung muss umgehend abgelegt werden.

5.2.11. Reste von Peressigsäure und Hypochloritlösungen dürfen nicht miteinander vermischt werden. Diese sind getrennt zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen.

5.2.12. Reste von Peressigsäure dürfen nicht in den Vorratsbehälter zurückgeschüttet werden (Zersetzungsgefahr durch Verunreinigungen).

5.2.13. Beim Auftreten von Dämpfen im Umgang mit Peressigsäure und Hypochloritlösungen muss eine Maske mit entsprechend geeignetem Filter verwendet werden.

5.3. Besondere Maßnahmen betreffend aldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel

5.3.1. Die Verwendung formaldehydhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist auf Anwendungen zu beschränken, bei denen die Anwendung entsprechender Wirkstoffe aus hygienischen Gründen erforderlich ist und geeignete Ersatzmittel nicht zur Verfügung stehen.

5.3.2. Beim Umgang mit aldehydhaltigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind jeder Kontakt mit der Haut (Verwendung von Schutzkleidung, Schutzhandschuhen, etc.) sowie das Einatmen aldehydhaltiger Dämpfe zu vermeiden (z.B. durch Verwendung von Masken mit geeigneten Filtern).

6. Organisatorische Anforderungen

6.1. Auf der unreinen Seite der Zentralsterilisation muss Bereichskleidung getragen werden, welche sich von der Kleidung des sonstigen Personals deutlich unterscheidet (z.B. durch die Farbe).

6.2. Die Bereichskleidung ist mindestens arbeitstäglich zu wechseln und muss durch den Betreiber in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

6.3. Die Aufbereitung der Bereichskleidung sowie der Schutzkleidung muss in desinfizierenden Waschverfahren durch den Betreiber oder ein durch diesen beauftragtes Unternehmen erfolgen.

6.4. Beim Verlassen der Zentralsterilisation muss die Bereichskleidung entweder abgelegt oder es muss ein Kittel über der Bereichskleidung getragen werden. Bereiche mit Lebensmitteln (z.B. Cafeteria, Restaurant, Küche) dürfen jedoch keinesfalls mit Bereichskleidung betreten werden, also auch dann nicht, wenn ein Kittel darüber getragen wird.

6.5. Der Zutritt zur unreinen Seite von Zentralsterilisationen ist nur autorisierten Personen gestattet. Auf das Zutrittsverbot muss durch eine Beschilderung an der Zugangstür hingewiesen werden.

6.6. Werdende und stillende Mütter dürfen biologischen und chemischen Gefahren nicht ausgesetzt werden.

6.7. Die Lagerung von Geräten, Materialien oder Transportwägen in Fluren und Gängen ist nicht zulässig.

6.8. Sofern zur Aufbereitung ein Zerlegen von Instrumenten erforderlich ist, soll dies bereits beim Abwurf an der Anfallstelle erfolgen.

7. Persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen

7.1. Während der Arbeit in Zentralsterilisationen dürfen keine Uhren oder Schmuck an Händen und Unterarmen getragen werden.

7.2. Bei Tätigkeiten, welche eine hygienische Händedesinfektion und/oder das Tragen aus das Tragen von Handschuhen erfordern, müssen die Fingernägel kurz geschnitten sein. Lange Fingernägel, künstliche Fingernägel, Nagelpiercings und sonstige Applikationen an Fingernägeln dürfen bei solchen Tätigkeiten nicht getragen werden, da dadurch das Verkeimungsrisiko erhöht und die Desinfektion erschwert wird. Des weiteren besteht bei langen Fingernägeln, Nagelpiercings und sonstigen Nagelapplikationen ein erhöhtes Risiko der Handschuhperforation.

7.3. Bei allen Arbeiten an oder mit nicht desinfizierten Geräten oder Materialien müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass medizinische Einmalhandschuhe nicht für längere Arbeiten mit Desinfektionsmitteln geeignet sind.

7.4. Bei der Ausübung von Tätigkeiten die mit der Gefahr des Verspritzens kontaminierter Flüssigkeiten verbunden sind, müssen zusätzlich zur Bereichskleidung und den Einmalhandschuhen ein Schutzkittel, eine Gesichtsmaske sowie eine Schutzbrille oder ein Visier getragen werden.

7.5. Nach Beendigung der Tätigkeit und vor dem Verlassen der unreinen Seite von Zentralsterilisationen muss eine hygienische Händedesinfektion durchgeführt werden.

7.6. Die Aufbewahrung und Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln ist innerhalb der Arbeitsbereiche untersagt und darf ausschließlich in speziell dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.

7.7. Beim Umgang mit Reinigungs-/Desinfektionsmittelkonzentraten müssen eine Schutzbrille mit Seitenschutz (oder Korbbrille) sowie geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.

7.8. Wenn bei Ausübung einer Tätigkeit die Gefahr des Durchnässens des Schuhwerks besteht, muss flüssigkeitsdichte Fußbekleidung getragen werden.

7.9. Wenn mit dem Verspritzen oder Versprühen infektiöser Stoffe bzw. von Reinigungs-/Desinfektionsmittel zu rechnen ist, muss Gesichts- und Kopfschutz getragen werden, sofern nicht durch technische Maßnahmen ein ausreichender Schutz gewährleistet wird.

7.9. Schutzkleidung und Schutzausrüstung darf nicht außerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches getragen werden.

7.10. Bei der Durchführung von Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an spitzen oder scharfkantigen Instrumenten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

8. Entsorgung

8.1. Alle Abfälle welche mit Blut oder Sekreten behaftet sind, gelten als infektiös und sind dementsprechend zu sammeln und zu entsorgen.

Die Sammlung infektiöser Abfälle muss getrennt von anderen Abfällen in deutlich (z.B. farblich und Warnsymbol) gekennzeichneten Einwegbehältern erfolgen.

Bei den zur Sammlung infektiöser Abfälle verwendeten Behältern muss es sich um die Entsorgungsbehälter handeln (Sammelbehälter = Entsorgungsbehälter).

Die Behälter für infektiöse Abfälle müssen vor der Entsorgung mit einem Deckel verschlossen werden.

Infektiöse Abfälle dürfen nicht umgefüllt werden.

Die infektiösen Abfälle müssen mindestens einmal täglich aus der Zentralsterilisation abtransportiert werden.

Die Zwischenlagerung und die Entsorgung infektiöser Abfälle muss innerhalb flüssigkeitsdichter, feuchtigkeitsbeständiger, geruchsdichter und transportfester, d.h. für den Transport gefährlicher Güter zugelassener und nicht wieder zu öffnender Behälter erfolgen.

8.2. Defekte oder ausgesonderte Instrumente müssen vor der Entsorgung gereinigt und desinfiziert werden.

9. Ergonomie

9.1. Die Lagerung von Materialien soll möglichst so erfolgen, dass auf Aufstiege/Steighilfen verzichtet werden kann. Ohne geeignete Aufstiege/Steighilfen⁵⁾, darf die Oberkante der höchsten Lagerebene von Schränken und Regalen maximal 180 cm betragen.

9.2. Ablagen, Tische und andere Arbeitsflächen sind auf einer Arbeitshöhe von 90 cm anzulegen oder sollen höhenverstellbar sein.

⁵⁾ zu „geeigneten“ Aufstiegen / Steighilfen siehe (vorherige N°ITM-CL 631/neue N°ITM-SST1603All.), Kapitel „Aufstiege / Steighilfen“ sowie UVV Kapitel „Leitern und Tritte“.

9.3. Stühle müssen höhenverstellbar sein und eine ergonomisch korrekte Sitzposition ermöglichen.

9.4. Die Arbeitsbereiche sind so zu gestalten und einzurichten, dass der für die Arbeitnehmer relevante, über einen Arbeitstag von 8 Stunden gemittelte Lärmexpositionspegel unterhalb von 80 dB(A) liegt.

9.5. Bei der Durchführung von Tätigkeiten die mit Heben und Tragen verbunden sind, sind möglichst entsprechende Hilfsmittel zu verwenden. Der Großherzogliche Beschluss „*Règlement grand-ducal du 4 novembre 1994 concernant les prescriptions minimales de sécurité et de santé relatives à la manutention manuelle des charges comportant des risques, notamment dorso-lombaires, pour les travailleurs*“ ist zu beachten.

9.6. Der Großherzogliche Beschluss „*Règlement grand-ducal du 4 novembre 1994 concernant les prescriptions minimales de sécurité et de santé relatives au travail sur les équipements à écran de visualisation*“ ist zu beachten.

10. Schulung und Betriebsanweisungen

10.1. Für alle in Zentralsterilisationen beschäftigte Personen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich eine der Tätigkeit angepasste Schulung durchzuführen.

10.2. Die Inhalte dieser Schulung müssen mindestens sein:

- Art der Gefahren für die Gesundheit (Infektionsgefahr, Gefahr allergischer und toxischer Haut- und Atemwegserkrankungen durch den Umgang mit Desinfektionsmittel, Schnitt- und Stichverletzungen, etc.)
- Maßnahmen zur Vermeidung von Expositionen
- Hygienevorschriften
- Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung
- Umgang mit kontaminierten Geräten und Materialien
- Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen zu den verwendeten Chemikalien
- Im Falle eines Unfalls durchzuführende Maßnahmen (Notfallplan und Notfallmaßnahmen)
- Meldung von Unfällen

10.3. Weibliches Personal ist darauf hinzuweisen, dass Schwangerschaften und Stillzeiten umgehend dem Vorgesetzten zu melden sind.

10.4. Durch den Betreiber sind tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen und an die Mitarbeiter auszuhändigen.

10.5. Bei Einführung neuer Tätigkeiten, Verfahren oder Geräte sowie bei Änderungen der Organisation des Arbeitsablaufes, sind entsprechende Schulungen durchzuführen. Darüber hinaus sind die Betriebsanweisungen entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

11. Notfallplan

11.1. Für Zentralsterilisationen müssen Notfallpläne erstellt werden.

11.2. Diese Notfallpläne müssen, außer den üblichen Notfallmaßnahmen (Brand, Vergiftung, etc.), spezifische Notfallmaßnahmen für unfallartige Situationen betreffend der speziellen biologischen und chemischen Risiken enthalten.

11.3. Eventuell erforderliche Notfallausrüstung soll außerhalb der potentiellen Gefährdungsbereiche, aber in deren Nähe zur Verfügung gehalten werden.

11.4. Es muss eine dem Personal jederzeit zugängliche Kurzfassung der relevanten Notfallmaßnahmen (z.B. in Form von Betriebsanweisungen) vorhanden sein.

11.5. Notfallmaßnahmen müssen regelmäßig geübt werden.

12. Arbeitsmedizinische Betreuung

12.1. Es dürfen nur solche Personen auf der unreinen Seite von Zentralsterilisationen beschäftigt werden, deren Gesundheitszustand durch arbeitsmedizinische Untersuchungen überwacht wird.

12.2. Die Art und der Umfang der arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Überwachung muss mit dem zuständigen Arbeitsmediziner abgestimmt werden.

12.3. Bei allen auf der unreinen Seite von Zentralsterilisationen beschäftigten Personen sollte eine Immunisierung betreffend Hepatitis-A und -B durchgeführt werden. Dazu soll bei diesen Beschäftigten der Immunstatus ermittelt und den Beschäftigten gegebenenfalls die entsprechenden Impfungen kostenfrei angeboten werden.

13. Wiederkehrende Prüfungen

13.1. Wiederkehrende Prüfungen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sowie der geltenden Großherzoglichen Beschlüsse, bzw. beim Fehlen solcher Vorgaben gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.

13.2. Insbesondere bei festgestellten Mängeln, im Falle häufiger örtlicher Veränderungen und im Anschluss an Reparaturen oder Änderungen, müssen über die normalen wiederkehrenden Prüfungen hinaus zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden.

Visa du directeur adjoint
de l'Inspection du travail
et des mines

Robert Huberty

Mise en vigueur
le 31.10.2007

s.

Paul WEBER
Directeur
de l'Inspection du travail
et des mines

Hygieneplan

Der Hygieneplan definiert und beschreibt die notwendige Reinigung und Desinfektion von Räumen, Mobiliar, Geräten und sonstigen Gegenständen.

Der Hygieneplan muss klar Auskunft geben bezüglich:

Was?	z.B.: Gebäude, Raum, Fläche, Gerät, Gegenstand
Wo?	z.B.: Abteilung, Etage, Raum, Arbeitsbereich
Wann?	z.B.: Häufigkeit, Zeitpunkt, Zeitintervalle
Womit?	z.B.: zu verwendende Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Gebrauchskonzentrationen, Einwirkzeiten, Arbeitsmittel, Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung
Wie?	z.B.: Ausführungsvorgaben, z.B. Wischen, Sprühen, Einlegen
Wer?	z.B.: Zuständigkeiten, Funktionen, Namen, Überwachung

Sofern keine separaten Anweisungen bestehen, muss der Hygieneplan auch Angaben über die Händedesinfektion, Wäschedesinfektion, Abfallentsorgung sowie ggf. über die hygienische Überprüfung Lüftungstechnischer Anlagen enthalten.

Unter „**Desinfektionsplan**“ wird die Darstellung der aus dem Hygieneplan resultierenden, täglich durchzuführenden Aufbereitungsmaßnahmen in kurz gefasster Form verstanden.